

Anhang einiger Gesetzesvorschläge

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **9 (1840)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anhang

einiger Gesetzesvorschläge.

- A. Für den Canton Zürich.
 - B. Für den Canton Graubünden.
 - C. Für den Canton Aargau.
-

A.

G e s e z e s v o r s c h l a g
 betreffend die Viehwährschaft beim Viehverkehr
 für den Canton Zürich.

In Folge der für nothwendig erachteten Revision des Gesetzes vom 21. December 1821 „über die Hauptmängel oder Währschaftskrankheiten der nützlichsten Hausthiere und eine rechtlich verbindliche Währschaftszeit,“ erläßt der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes folgendes

G e s e z ,
 betreffend
 das Recht der Wandlungsflage oder die
 Nachwährschaft beim Viehverkehr.

§. 1.

Das Recht der Wandlungs- oder Rückflage tritt beim Viehverkehr (Kauf oder Tausch) in allen Fällen ein, wo eine der in den nachfolgenden Paragraphen angeführten Krankheiten der betreffenden Gattungen von Hausthieren, während der vom Tage des abgeschlossenen Handels an zu berechnenden Dauer der für dieselben geltenden Währschaftszeit, an dem betreffenden Thiere erkennbar wird.

§. 2.

Die Währschaftskrankheiten und die für dieselben geltenden Währschaftszeiträume sind folgende:

A. Bei den Pferden:

1. Die Fallsucht (Weithätigkeit) mit einer Währschastszeit von 10 Wochen.
2. Die Mond- oder Monathsblindheit (periodische Augenentzündung).
3. Verstopfungskolik als Folge von Darmsteinen.
4. Harnverhaltung als Folge von Harnsteinen; 2, 3 und 4 mit einer Währschastszeit von 6 Wochen.
5. Der Dampf (Engbrüstigkeit, Bauchstoß, Herzschlechtigkeit).
6. Der Dummkoller (stiller Koller, Cholder) und der rasende Koller, insofern die Anfälle des letztern sich wiederholen.
7. Der Wurm (Hautwurm).
8. Der Rog.
9. Die verdächtige Drüse.
10. Abzehrung in Folge von organischen Zerstörungen innerer Eingeweide, oder von Kacherien; 5, 6, 7, 8, 9 und 10 mit einer Währschastszeit von 10 Tagen.

B. Beim Rindvieh:

1. Die Fallsucht, mit 10 Wochen Währschastszeit.
2. Harnverhaltung als Folge vorhandener Harnsteine, mit 6 Wochen Währschast.
3. Engbrüstigkeit, wenn nicht hochträchtiger Zustand die Ursache davon ist, in welchem Falle die Währschastszeit 14 Tage über das Kalbern hinausdauert.
4. Der Mutterkoller (Stiersucht).
5. Auszehrung in Folge von organischer Zerstörung innerer Eingeweide, oder von Kacherien.

6. Die Knochenbrüchigkeit (Markflüssigkeit); 3, 4, 5 und 6 mit 3 Wochen Währschaftszeit.
7. Unfruchtbarkeit bei männlichen *) Thieren, mit 12 Wochen Währschaft.

C. Bei den Schweinen:

Abzehrung von organischer Zerstörung innerer Eingeweide, oder von Nacherien, mit 3 Wochen Währschaftszeit.

Für alle andern Krankheiten findet, ohne Statt gefundene Uebereinkunft, keine Währschaft Statt.

§. 3.

Will von dem Rechte der Wandlungs- oder Rücklage Gebrauch gemacht werden, so muß der neue Besitzer des betreffenden Thieres (Käufer oder Eintauscher) dem Gemeindevorstand seines Orts ungesäumt Kenntniß von dem vorhandenen Währschaftsmangel geben. Dieser theilt die Anzeige dem frühern Besitzer durch das Gemeindevorstandsamt seines Wohnorts mit. Letzterer hat auf demselben Wege ohne Verzug die Erklärung zurückzusenden: ob er das Daseyn eines Währschaftsmangels, sowie seine dießfälligen gesetzlichen Verpflichtungen anerkenne oder Untersuchung fordere.

Nach abgelaufener Währschaftszeit kann keine Klage mehr eingeleitet werden.

§. 4.

Der gegenwärtige Besitzer des Thieres ist verpflichtet, dasselbe sogleich nach der Anzeige durch einen vom Gemeindevorstand zu bezeichnenden, patentirten Thierarzt untersuchen und nöthigenfalls behandeln zu lassen. Die Kosten dieser Behandlung trägt der frühere Besitzer, wenn

*) Soll wahrscheinlich heißen: bei weiblichen Thieren.

die Klage begründet ist. Dagegen ist ersterer auch berechtigt, auf Kosten des Unrecht habenden Theils vom Gemeindammann seines Wohnortes die Anordnung einer vorläufigen Untersuchung durch einen amtlichen Thierarzt zu verlangen, wenn der Verkäufer seine Erklärung nicht zu gehöriger Zeit eingibt, oder in derselben das Daseyn einer Währschafftskrankheit in Abrede stellt; dasselbe ist aber auch der Verkäufer in seiner Erklärung zu verlangen befugt, sowie es dem einen oder andern zusteht, auf eigene Kosten noch einen Thierarzt zur Behandlung des Thieres zuzuziehen.

§. 5.

Ebenso können sowohl Käufer als Verkäufer verlangen, daß das franke Thier durch Anordnung des Gemeindammanns des Ortes, wo es sich befindet, in einen dritten Stall unter unparteiische Aufsicht und Pflege gestellt werde. Dasselbe Gemeindammannamt kann diese Verfügung, wenn es sie nach seiner Kenntniß der Verhältnisse für angemessen erachtet, dannzumal auch von sich aus treffen, wenn die Erklärung des Verkäufers (§. 3) wegen Entfernung oder aus andern Gründen nicht bald erhältlich ist.

§. 6.

Sobald sich über die Frage, ob ein Währschafftsmangel vorhanden sei oder nicht, ein Rechtsstreit erhebt, so soll von derjenigen richterlichen Behörde, bei welcher derselbe anhängig gemacht wird, ungesäumt eine amtliche Untersuchung, insofern nicht bereits eine solche Statt gefunden, durch den Bezirksthierarzt oder dessen Adjunct angeordnet und das Gutachten derselben eingeholt werden.

§. 7.

Ohne Zustimmung des Verkäufers darf das kranke Thier nur dann geschlachtet werden, wenn diese Zustimmung wegen Entfernung oder andern Ursachen nicht sobald erhältlich ist, daß bis zum Empfang derselben ohne Nachtheil mit dem Abschachten zugewartet werden könne, insofern nämlich ein amtlicher Thierarzt die Nothwendigkeit des Abschachtens erklärt.

§. 8.

Ist das fragliche Stück Vieh gefallen oder geschlachtet worden, so soll, wenn die Frage über das Daseyn einer Währschafstkrankheit noch streitig, oder die Erklärung des frühern Besitzers (§. 3.) noch nicht eingekommen ist, durch Anordnung des Gemeindammanns oder, wenn bereits Klage bei Gericht erhoben worden, durch die betreffende Gerichtsstelle ein amtlicher Thierarzt mit der Section des Thieres beauftragt werden. Dieser nimmt die Section in Gegenwart des Gemeindammanns des Ortes vor, und stellt sein Gutachten darüber an die betreffende Behörde aus.

§. 9.

Der bei der Section anwesende Gemeindammann erhält 1 Franken, der gerichtliche Thierarzt das gesetzliche Taggeld von 2 Franken für den halben und 4 Franken für den ganzen Tag, nebst 2 Franken Zulage für die Section und den Bericht.

§. 10.

Die competente Gerichtsstelle in Streitfällen über Währschafst beim Viehverkehr ist diejenige des Wohnortes des Beklagten. Wenn jedoch der Handel auf offenem

Markte abgeschlossen und die Klage vor Abführung des Thieres anhängig gemacht wird, so gehört ihre Untersuchung und Entscheidung vor die betreffende Gerichtsstelle des Markortes.

§. 11.

Durch gegenwärtiges Gesetz ist das Gesetz über die Hauptmängel oder Währschafstkrankheiten der nützlichsten Hausthiere vom 21. December 1821 aufgehoben.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 4. August 1835.

Vor dem Regierungsrathe:

Der erste Staatschreiber:

Sign. Hottinger.

B.

V o r s c h l a g

betreffend die Einführung eines Viehwährschafstgesetzes für den Canton Graubünden.

§. 1.

Die Mängel und Fehler an Pferden, Rindvieh oder Schweinen, wegen welchen derjenige, der solche Thiere durch Kauf oder Tausch oder auf andere entgeltliche Weise an sich bringt, oder an Bezahlung nimmt, die Währung ansprechen und je nach Umständen, innert der für jeden Mangel anberaumten Zeit, auf Annullirung des Contractes oder auf Schadenersatz klagen kann,

sind mit Vorbehalt besonderer Einverständnisse der Contractanten folgende:

§. 2.

A. Mängel der Pferde.

Ansteckende Krankheiten.

1. Der Rog.

Nichtansteckende Krankheiten.

2. Der Dampf oder die Bauchstößigkeit.
3. Die fallende Sucht oder die Krämpfigkeit.

Für welche Uebel die Währzeit auf acht Wochen vom Tage des Kaufes an festgesetzt und beschränkt wird.

4. Der schwarze Staar.
5. Die Monatblindheit (Mönigkeit).
6. Der Koller jeder Art.
7. Das Koppen oder Barrenbeißen.
8. Die Stättigkeit.

Für diese Fehler, sowie für den Rog dauert die Währzeit nicht länger als 4 Wochen und 3 Tage vom Kaufe an gerechnet.

B. Mängel beim Rindvieh.

Ansteckende Krankheiten.

1. Lungensucht.
2. Löserdürre.

Bei ersterem Uebel ist die Währzeit auf 6 Wochen, bei letzterem auf 14 Tage vom Kaufe an beschränkt.

Nichtansteckende Krankheiten.

3. Die Finnen.

Für dieses Uebel ist die Währzeit auf 6 Monate nach dem Kaufe (Handschlag) beschränkt.

4. Die fallende Sucht oder das sogenannte Umgehen.

Die Währzeit ist auf 6 Wochen vom Kaufe an beschränkt.

5. Das Selbstsaugen der Kühe.

Wenn das Thier zur Zeit des Kaufes Milch gibt, so ist die Währzeit auf die nächsten 14 Tage beschränkt. Wenn dasselbe hingegen zur Zeit des Kaufes keine Milch gab (galt war), so fängt die Währschaftszeit mit dem Zeitpunkte, wo es das nächste Mal Kalb wirft an, und dauert 14 Tage.

6. Das Milchrinnen der Kühe.

Hierfür gelten in Bezug auf die Währzeit ganz die nämlichen Bestimmungen, welche im vorhergehenden Artikel für das Selbstsaugen der Kühe festgesetzt sind,

7. Fehler (Unrecht) im Euter.

Hier sind die gleichen Fälle zu unterscheiden, wie beim vorigen und die Währzeit dauert 6 Tage, welche, wenn das Thier zur Zeit des Kaufes Milch gibt, vom Tage des Kaufes, wenn es aber um jene Zeit keine Milch gab (galt war), von da an gerechnet werden soll, wo es das nächste Mal Kalb wirft.

8. Vorfall des Tragsackes (das sogenannte Leibzeigen).

Bei diesem Fehler, sey es daß derselbe vor oder nach dem Kalbwerfen sich zeige, dauert die Währzeit

vierzehn Tage nach dem ersten Kalbwerfen, vom Kaufe an gerechnet.

Die Ausnahme in Ansehung der Fälle 5, 6, 7 und 8 sind §. 8 bemerkt.

9. Wenn ein Kind als trüchtig gegeben wird und es nicht ist, so dauert die Währzeit 6 Wochen vom Kauf oder Handschlagen. Wird dagegen ein trüchtiges Kind für leer verkauft, so dauert die Währzeit 4 Monate nach dem Verkauf.

10. Wenn die Zeit des Wurfes unrichtig angegeben worden, so soll die Sache nach dem 1824 ausgeschriebenen und von den Ehrf. Rätthen und Gemeinden genehmigten Gesetz über die zu gewährleistende, richtige Angabe des Kälberns bei Veräußerung eines Stückes Vieh behandelt werden.

11. Brüllen oder Reiten.

Die Währzeit ist auf einen Monat von dem Tage des Verkaufes an festgesetzt.

12. Das Sagen an andern Kühen.

13. Zaunbrechen.

14. Schwanzfressen.

Für diese Fehler 12, 13 und 14 dauert die Währzeit bei Vieh, welches zwischen dem 15. Mai und dem 15. Sept. verkauft wird, 14 Tage vom Kaufe an gerechnet, bei solchem hingegen, das zwischen dem 15. Sept. und 15. Mai verkauft wird, 14 Tage nach dem ersten Austriebe, auf keinen Fall aber länger als bis zum 15. des nächstfolgenden Juni.

15. Stechen gegen Menschen.

Die Währzeit dauert vom Kaufe an 14 Tage.

C. Mängel bei den Schweinen.

Die Finnen mit einer Währung von 8 Wochen vom Kaufe an gerechnet.

§. 3.

Alle vorbenannten Mängel und Fehler bei den Pferden sind rückgeblich, das heißt: Wenn dieselben beim Contract nicht mit deutlichen Worten angegeben worden und innert der gesetzlichen Zeitfrist entdeckt und dem Währer auf vorschriftsmäßigem Wege angezeigt werden, so wird der Contract aufgehoben und der Währer ist schuldig, das fehlerhafte Thier zurückzunehmen und das dafür Empfangene zu erstatten, oder wenn es an den Folgen des zu wählenden Fehlers zu Grunde gegangen ist, den Schaden zu tragen und seinem Abnehmer dasjenige zu erstatten, was derselbe dafür gegeben.

Eben so sind die vorbenannten Mängel und Fehler beim Rindvieh alle rückgeblich, mit Ausnahme jedoch der unrichtigen Angabe in Ansehung des Kälberns und der Finnen, bei welchen Fehlern, laut dem wegen erstem bestehenden Gesetz und der wegen letztern im §. 6 enthaltenen Bestimmungen, nur in besondern Fällen die Rückgeblichkeit angesprochen, in andern aber nur Schadenersatz verlangt werden kann.

§. 4.

Es ist den Contrahenten freigestellt, sowohl über die im gegenwärtigen Gesetz benannten als über andere Mängel und Fehler besondere Einverständnisse zu treffen, und der Richter hat dieselben zu berücksichtigen, wenn sie deutlich und erwiesen sind; widrigenfalls aber soll er sich an das Gesetz halten.

§. 5.

Wenn die Rückgeblichkeit bei Käufen eintritt, so ist der Währer schuldig, das volle Kaufgeld, bei Täuschen den eingetauschten Gegenstand sammt dem allenfalls erhaltenen Aufgeld zu erstatten.

Kann der Währer die eingetauschte Sache nicht erstatten, oder befindet sich dieselbe in einem viel schlechteren Zustande als zur Zeit des Contractes, so soll der Werth, den sie damals haben mochte, durch unparteiische Sachverständige von denen jeder Theil einen und der Richter nöthigen Falls den Obmann ernennen soll, geschätzt und dieser Betrag dem Aussprecher vergütet werden. Würde sich der Währer weigern, einen Schätzer zu ernennen, so soll der Richter es anstatt seiner thun.

Hat der Währer von seiner Seite Aufgeld gegeben, so muß ihm dasselbe erstattet, oder an seinen Leistungen gut gemacht werden.

Bis zum Tage, an welchem die Währung gesetzlich dem Währer intimirt worden, ist derselbe weder zur Vergütung von Zinsen noch von Unkosten verpflichtet, den Fall wissentlichen Betruges laut §. 16 und unrichtig angegebener Trächtigkeit laut §. 7 vorbehalten. Von diesem Tage an aber tritt die Schuldigkeit der Verzinsung, so wie die Vergütung ferner ergehender Kosten in Fällen ein, wo der Währer in seinen Leistungen saumselig ist.

§. 6.

Wenn ein Stück Rindvieh im Laufe der Währzeit an den Finnen umsteht, so tritt die Rückgeblichkeit ein (§. 3).

Wird es aber geschlagen, so daß das Fleisch noch benutzt werden kann, so bleibt das Thier dem Käufer, und er ist nur berechtigt, Entschädigung zu fordern. Diese soll, wenn er das Thier 14 Tage oder darüber an der Mastung gehabt, den dritten, widrigenfalls aber den vierten Theil des Kaufpreises, oder bei Täuschern des Werthes, für welchen das Thier angenommen worden, betragen.

Bei Schweinen, an denen die Finnen innert der Währzeit entdeckt werden, soll der Währer den vierten Theil des Preises verlieren, es sei von seinem Abnehmer das Thier gemästet worden oder nicht.

§. 7.

Ein unrichtig als trüchtig angegebeneß Rind ist innert der oben angegebenen Währzeit rückgeblich, und wenn dasselbe keine Milch gegeben hat, so kann der Käufer oder Eintauscher Entschädigung für das Futter ansprechen, welche nöthigen Falls richterlich nach Billigkeit bestimmt werden soll.

Bei Rindern hingegen, welche für leer gegeben werden aber trüchtig sind, findet keine Rückgabe wohl aber Entschädigung statt, und zwar beträgt dieselbe im Sommer den achten, im Winter den sechsten Theil des Kaufpreises bei Käufen, bei Täuschen aber des durch obrigkeitliche unparteiische Schätzer zu bestimmenden Werthes des ertauschten oder fehlerhaft befundenen Rindes. Fällt die Währzeit theils in den Sommer, theils in den Winter, so wird bei Festsetzung des Entschädigungsbetrages der Maaßstab derjenigen Jahreszeit zum

Grunde gelegt, in welche der größere Theil der Währzeit gehört.

§. 8.

Bei Kindern, welche noch nie Kalb geworfen haben, kann für Fehler am Euter, Vorfällen des Tragsacks, Selbstsaugen und Milchrinnen keine Währung angesprochen werden, wenn sie nicht besonders ausbedungen ist.

§. 9.

Von dem Augenblick des geschlossenen Contractes (oder Handschlags) tritt Gefahr und Wage für den Uebernehmer des Thieres ein, und wenn es an einem nicht zu wählenden Uebel umsteht, so ist der Verkäufer oder Vertauscher (insofern er sich keinen Betrug beim Handel hat zu Schulden kommen lassen) nicht schuldig, Ersatz zu leisten, selbst wenn es sich nach dem Tode des Thieres zeigen sollte, daß dasselbe mit einem rückgebliebenen Fehler, der aber nicht Ursache seines Todes war, behaftet gewesen.

§. 10.

Mit Angehörigen anderer eidgenössischen Stände und angrenzender deutscher Staaten soll es so gehalten werden, daß man ihnen die Währung laut den Gesetzen ihrer Heimath und wie sie daselbst unsern Landsleuten geleistet wird, auch hier zukommen läßt.

Für Vieh hingegen, welches auf andern Seiten über die Grenzen der Eidgenossenschaft geht, wird keine Währung geleistet.

§. 11.

Jeder, welcher die Währung benutzen will, muß, bei Verlust seiner Aussprache, sobald er innerhalb der

gesetzlichen Zeit an dem erhandelten Thier einen Währschafftsfehler entdeckt, es seiner Obrigkeit und diese beförderlichst der Obrigkeit des Währers zu amtlicher Mittheilung an denselben anzeigen.

Sollte das Thier, wie es manchmal der Fall ist, zur Zeit wo der Fehler entdeckt wird, nicht im Wohnorte des neuen Eigenthümers stehen, so ist derselbe schuldig, den ersten Vorsteher der Gemeinde, in welcher das Thier sich befindet, von dem bemerkten Währschafftsfehler ebenfalls zu benachrichtigen.

§. 12.

Sogleich nach erhaltener Anzeige sollen die Vorsteher des Orts, wo das fehlerhafte Thier steht, dasselbe durch einen der beeidigten Viehgesundheitsaufseher, oder wenn dieser mit dem einen oder andern der Interessirten nahe verwandt wäre, durch einen unparteiischen Sachkundigen visitiren lassen, welchem in Fällen, wo der Fehler in irgend einer Krankheit besteht, wo möglich ein Thierarzt und sonst ein anderer unparteiischer Sachverständiger zugegeben werden soll. Wenn es ein ansteckendes Uebel ist, so werden die Ortsvorsteher bei eigener Verantwortlichkeit nach den Vorschriften der Sanitätsordnung verfahren, um weiterer Verbreitung möglichst vorzubeugen.

§. 13.

Sollte der Währer die Rücknahme des Thieres verweigern, so soll der Ansprecher unverweilt das Recht anziehen und, so viel von ihm abhängt, verfolgen, indessen aber das Thier auf Kosten des unrechthabenden Theils an dem Orte, wo es sich befindet, bis Austrag

der Sache hinter Recht gestellt und von der Obrigkeit für sorgfältige Wartung und Verpflegung desselben gesorgt werden.

§. 14.

Wenn ein Thier, für welches die Währung angesprochen wird, fällt oder wegen Krankheit getödtet wird, welches letztere jedoch immer mit Einwilligung des Wählers geschehen soll, so muß die Obduction (Abdeckung) in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person, welcher wo möglich ein Thierarzt, in dessen Ermanglung aber ein unparteiischer Sachverständiger zugegeben werden soll, geschehen.

§. 15.

Wenn die Parteien über die Ernennung der Thierärzte oder Sachkundigen, welche die Untersuchung vornehmen, oder bei der Obduction gegenwärtig sein sollen, sich vereinigen können, so ist der Richter schuldig, an dieses Einverständnis zu kommen; wenn hingegen die Parteien sich in ihrer Wahl nicht vereinigen können, so steht die Ernennung unparteiischer Sachkundiger dem Richter zu. Sollten dann die obrigkeitlich oder von den Parteien ernannten Sachkundigen in ihrem Urtheil nicht übereinstimmen, so ist ihnen vom Amt aus ein Dritter als Obmann zuzugeben.

Die Sachkundigen, sie mögen von den Parteien oder vom Amt ernannt worden seyn, sollen auf gewissenhafte und unparteiliche Erfüllung ihres Auftrags ins Handgelübd genommen werden.

§. 16.

Die Befundscheine sollen mit amtlicher Unterschrift

und Siegel ausgefertigt und jedem Theil eine Abschrift zugestellt auch, wenn der Währer nicht anwesend wäre, seiner Obrigkeit eine solche mitgetheilt werden.

§. 17.

Die allgemeine Regel, daß der Kläger den Beklagten vor seinem natürlichen Richter zu suchen habe, [gilt auch bei allen aus dem Viehhandel entstehenden Ansprüchen, insofern die Contrahenten nicht etwas anders unter sich festgesetzt haben.

Ueber Streitfragen, welche auf den Cantons- oder andern öffentlichen Märkten vor den Ortsrichter oder die besonders aufgestellte Markt-Commission gebracht werden, hat zwar ausnahmsweise das Forum contractus jedoch nur insofern zu gelten, als entweder der angesprochene Theil selbst, oder das Thier, worüber die Streitigkeit entstanden, zur Zeit der angehobenen Klage noch auf dem Gebiete des Markortes befindlich wäre.

Der Beklagte ist berechtigt, allfällig aus dem gleichen Handel entstandene Einreden und Gegenforderungen bei dem nämlichen Gericht, vor welchem die Klage anhängig gemacht worden, vorzubringen, und dieses ist schuldig, auch darüber sowohl, als über die Hauptsache selbst, nach dem gesetzlichen und ordnungsmäßigen Rechtsgang zu entscheiden.

§. 18.

Glaubt ein Ungesprochener den Rückgriff auf denjenigen zu haben, von welchem er das fehlerhafte Thier erhandelt hat, so ist er berechtigt, die gesetzlichen Schritte gegen ihn vorzunehmen, insofern nämlich die Währzeit bei der ersten obrigkeitlich erfolgenden Anzeige für den

zwischen ihnen erfolgten Contract nicht bereits abgelau-
fen ist.

Keiner aber ist berechtigt, den Währer seines Wäh-
vers zu belangen, es hätte ihm dann letzterer sein Klag-
recht förmlich abgetreten.

§. 19.

Jeder, welcher ihm bekannte innerliche Mängel und
Fehler beim Contract verhehlt, oder auf andere Weise
betrüglisch handelt, soll, wenn es erwiesen wird, nicht
nur zu vollkommener Schadloshaltung des Käufers oder
Eintauschers angehalten, sondern auch mit einer angemess-
enen Buße oder Strafe belegt werden.

§. 20.

Thiere, welche mit einer ansteckenden Krankheit be-
haftet sind, zu verhandeln, ist gänzlich verboten und je-
der wissentlich Dawiderhandelnde soll zu vollkommenem
Ersatz alles dadurch verursachten Schadens angehalten
und überdem mit einer Buße belegt werden, die den
Preis des verhandelten Thiers wenigstens um die Hälfte
übersteigt.

C.

E n t w u r f

zu einem neuen Währschaftsgesetz für
den Canton Aargau.

Wir Präsident und Großer Rath des Cantons Aar-
gau thun kund hiermit, daß wir die bisanhin bestehende

gesetzliche Bestimmung der Viehhauptmängel vom 29. Wintermonat 1804 und die darin bezeichnete Währschafftszeit zu wenig geeignet finden, den Cantonsbürger vor Schaden und Betrug beim Viehverkehr zu schützen und, diesem wichtigen Gegenstand eine genaue, dem Zweck anpassende Bestimmung zu geben, auf den Vorschlag des Kleinen Rathes beschlossen haben:

§. 1.

Es sollen von nun an im ganzen Canton folgende Krankheiten als Hauptmängel betrachtet werden, als:

A. Bei Pferden:

1. Alle Arten von Koller, worunter Blödsinn, Wahnsinn und Raserei (mit Ausnahme der Gehirn-entzündung) verstanden werden.
2. Alle Arten chronischer Brustkrankheiten, welche unter den gewöhnlichen Benennungen: Dampf, (Bauchstößigkeit) und Lungensuchten bekannt sind.
3. Der wahre Roß, die verdächtige Drüse und der Hautwurm.
4. Die Wehthätigkeit (Epilepsie oder Fallsucht).
5. Die periodische Augenentzündung, welche Mondblindheit genannt wird.
6. Der schwarze Staar.

B. Beim Hornvieh.

1. Alle Arten von Lungensuchten mit Inbegriff der Finnenkrankheit (Perlsucht).
2. Wehthätigkeit (Epilepsie oder Fallsucht).
3. Vorfall der Mutterscheide mit und ohne den Muttermund.
4. Harnverhaltung von Blasensteinen bei Ochsen.

C. Bei den Schafen.

1. Die Raude.
2. Die Drehkrankheit (Schwindel).
3. Wassersucht (sogenannter Anbruch).

D. Bei den Ziegen.

1. Lungenvereiterung (sogenannte Lungenfäule).
2. Weithätigkeit (Epilepsie oder Fallsucht).

E. Bei den Schweinen.

1. Die Lungenvereiterung (sogenannte Lungenfäule).

§. 2.

Für alle diese Gattungen der Hauptmängel wird die Währschaftszeit vom Tage der Uebernahme des eingehandelten Thieres an gerechnet, und zwar:

Bei Pferden:

- a. Für die Krankheiten unter No. 1, 2 und 3: 14 Tage.
- b. Für die unter No. 4 und 5: 6 Wochen,
- c. Für die unter No. 6: 8 Tage

Beim Hornvieh.

- a. Für die Krankheiten No. 1 und 4: 14 Tage.
- b. Für die unter No. 2: 6 Wochen und 3 Tage.
- c. Für die unter No. 3: 8 Tage.

Für die Hauptmängel bei Schafen, Ziegen und Schweinen wird eine Währschaftszeit von 3 Wochen bestimmt.

§. 3.

Innert der obbestimmten Zeitfrist können die bezeichneten Hausthiergattungen, insofern dieselben mit einem gesetzlichen Hauptmangel behaftet sind, dem Verkäufer heimgeschlagen werden. Sollte der Käufer kurz vor dem

Zuendegehen der Währschaftszeit an seinem eingehandelten Thier einen gesetzlichen Hauptmangel entdecken, und es wäre nicht mehr möglich wegen zu weiter Entfernung dem Verkäufer innert der Währschaftszeit hiervon Anzeige zu machen, so ist jener gerechtfertigt, wenn er den Fall noch innert der Währschaftszeit dem Amtmann seines Bezirks anzeigt und hernach ungesäumt den Verkäufer hievon in Kenntniß setzt und ihm das Thier heimschlägt.

§. 4.

Der Käufer hat diesen Heimschlag dem Verkäufer oder Vertauscher durch dessen Ortsweibel, nach vorhererhaltener Bewilligung des Gemeindamanns, anzuzeigen.

§. 5.

Wenn der Verkäufer das verhandelte und in der gesetzlichen Währschaftszeit ihm heimgeschlagene Stück zurückzunehmen sich weigert, oder wenn es zweifelhaft wäre, ob dasselbe wirklich mit einem der gesetzlich bestimmten Hauptmängel behaftet sei, so ist dieser berechtigt, das im Streit liegende Thier, wenn dasselbe nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, in einen unparteiischen Stall stellen zu lassen. Dasselbe soll von zwei im Canton Aargau gerichtlich patentirten Thierärzten untersucht werden und ihr übereinstimmendes ärztliches Befinden die richterliche Erkenntniß leiten.

§. 6.

Sind die beigerufenen zwei Thierärzte in ihrer Meinung selbst nicht einig, so sind die beidseitigen Befundscheine unserm Sanitätsrath zu näherer Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

§. 7.

Ist das im Streite liegende Thier mit einer ansteckenden Krankheit, z. B. der Rogz = oder Wurmkrankheit behaftet, so darf dasselbe weder dem Verkäufer zurückgestellt, noch von seinem Standorte entfernt, sondern der Sanitätsrath soll vorerst und unverweilt hiervon in Kenntniß gesetzt werden, der sodann das Gutfindende hierüber zu veranstalten hat.

§. 8.

Für verkaufte Viehwaare und Pferde, welche über den Gotthard und die Eidgenossenschaft getrieben werden, wird nur bis an die Grenze des Cantons die gesetzliche Währschaft geleistet.

§. 9.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches dasjenige vom 29. Novbr. 1804, so wie alle gesetzlichen Verfügungen, die mit demselben in Widerspruch stehen, aufgehoben sind, soll dem Kleinen Rath zur Kundmachung und Vollziehung zugestellt werden.

Zweite Abtheilung.

Nachdem nun, wie es der erste Theil der Preisfrage verlangte, die gegenwärtig in den einzelnen Cantonen der Schweiz bestehenden Währschaftsgesetze angeführt worden, bleibt noch der zweite schwierigere Theil derselben zu lösen übrig, in welchem verlangt wird:

Die Norm zu einem allgemeinen in unserm Vaterlande anwendbaren Währschaftsgesetze zu entwerfen, das den Viehverkehr am wenigsten erschwert und doch den Unschuldigen vor Betrug und Schädigung möglichst sichert.

Für ein Land, wie die Schweiz ist, wo ein großer Theil der Bewohner sich mit Viehzucht beschäftigt, wo daher auch der Handel mit Hausthieren, theils im Innern desselben, theils mit den Nachbarstaaten einen Hauptnährungsweig ausmacht und namentlich durch die Ausfuhr von Vieh (alsbald den einzigen) noch immer viel Geld ins Land gebracht wird, wo in der Regel sonst bei keinem Handel so viele Unredlichkeiten durch trügerische Käufer und Verkäufer stattfinden, wo endlich in jedem Canton besondere, öfters sehr abweichende oder nur mangelhafte Statuten und Uebungen gelten, nach denen der redliche, zumal nicht gehörig darin bewanderte Viehkäufer

sich Recht verschaffen soll, wäre es gewiß von unbezweifeltem Nutzen, wenn die hohen Cantonsregierungen sich zur Annahme eines allgemeinen Viehhandels=Währschaftsgesetzes verständigen könnten, wodurch sie sich um die materiellen Interessen eines großen Theils ihrer Mitbürger wahrhaft verdient machen würden.

Wenn daher die Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte durch Aufstellung der angeführten Preisfrage auch jenem Zweige der Veterinärkunde, welcher mit der Rechtswissenschaft zusammenfließt, ihre besondere Aufmerksamkeit schenkte, so verdient dieß um so größere Anerkennung und Würdigung, als sie hierdurch Veranlassung geben könnte, Einheit und zeitgemäße Ausbildung in einen sehr wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung zu bringen und somit auch den angeführten, für die materiellen Interessen des Landes so nützlichen Zweck bald möglichst herbeizuführen.

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß diese Aufgabe zu den schwierigsten gehört, so daß schwerlich ein Entwurf zu Stande kommen dürfte, der einerseits dem jetzigen wissenschaftlichen Standpunkte der Veterinärkunde und der Rechtswissenschaft vollkommen Genüge leistet, so wie anderseits den Handelsverhältnissen der Cantone und der Sicherheit des Käufers nach Erforderniß Rechnung trägt.

Ich war deßhalb längere Zeit unschlüssig: ob ich nicht nur mit einer möglichst vollständigen Sammlung der bestehenden dießfalligen Gesetze der verschiedenen Cantone mich beschäftigen und die Ausarbeitung des verlangten Projekts durch eine von der Gesellschaft zu wählende

Commission bei einer nächsten Versammlung beantragen wolle. Da ich aber hierdurch nur Verzögerung dieses Gegenstandes voranzusehen glaubte und daneben von der Ansicht ausging, falls der Arbeit einige Anerkennung von dem Verein zu Theil werden sollte, es immerhin und zwar in seiner sehr wünschbaren Befugniß stehe, die Veranstaltung zu treffen, daß dieselbe nur nach gehöriger Prüfung und möglichster Vervollkommnung zu allfälliger Benutzung an diejenigen Behörden gelange, von denen aus eine einförmige Gesetzgebung über diesen Gegenstand ausgehen müßte, entschloß ich mich zur Beantwortung dieser Preisschrift einen Versuch zu liefern.

Durchgehen wir die im ersten Theil angeführten Währschaftsgesetze, Gemeindeverordnungen und Uebungen über die Viehgewähr, so finden wir, daß weitaus die größere Zahl der daherigen Statuten in dieser oder jener Beziehung noch bedeutende Lücken enthält, vermöge derer sie den beabsichtigten guten Zweck entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreichen.

Die vorzüglichsten dieser Mängel sollen nachstehend angeführt werden.

Zuvörderst muß es auffallen, daß nur wenige Cantone die Gewährmängel auf alle landwirthschaftlichen Hausthiere ausdehnen. Die meisten beschränken sie bloß auf die Pferde und das Rindvieh, und bei ersterer Thiergattung wird es beinahe durchgehends unbestimmt gelassen, ob die allfälligen Hauptmängel auch bei andern zu diesem Geschlecht gehörigen Hausthieren als: Eseln

und Maulthieren, in den vorkommenden Fällen könnten geltend gemacht werden oder nicht.

Für die kleineren Hausthiere als: Schafe, Ziegen und Schweine, vermiffen wir in mehreren Cantonen die Aufstellung von rückgebliebenen Fehlern; es ist dieß selbst fogar da der Fall, wo die Zucht der einen oder andern Gattung derselben noch besonders gepflegt wird, wie z. B. im Canton Bern die Schafzucht, im C. Luzern die Schweinezucht.

Wir finden ferner in mehreren Verordnungen die Anzahl der aufgestellten Hauptmängel zu groß; wieder in andern ist dieselbe zu beschränkt, so daß einerseits Gebrechen als währschaftliche statuiert sind, die es nicht verdienen, und wieder andere weggelassen wurden, welche alles dasjenige in sich vereinen, was nach wissenschaftlichen Grundsätzen dazu gehört, so daß es oft den Anschein hat, als beruheten die meisten Verordnungen dieser Art auf keiner andern Basis als der des herkömmlichen Gebrauchs.

In Bezug auf die Benennung der Fehler, welche den Rückfall nach sich ziehen sollen, so muß hier bemerkt werden, daß mit wenigen Ausnahmen die Wahl derselben nicht gut getroffen ist, und daß sie öfters unrichtiger und mehrfacher Deutung fähig sind. Provinzialismen, die an einigen Orten ohne Beifügung des wissenschaftlichen Namens gebraucht wurden, haben sogar zu dem Uebelstande Anlaß gegeben, daß in drei Cantonen dieselben Hauptfehler unter andern Benennungen als besondere Hauptmängel und in zweien derselben noch zur größern Verwirrung mit verschiedener Währschafts-

zeit aufgeführt sind, da doch die erste Anforderung, welche an ein Gesetz gemacht wird, in Klarheit und Deutlichkeit seines Inhalts bestehen sollte.

Die Währschaftszeit dann ist den wenigsten Bestimmungen, die wir in den Schweizerischen Gesetzen über Viehverkehr finden, auch nur einigermaßen entsprechend. Meistens ist dieselbe auf eine unverhältnißmäßig lange Zeit ausgedehnt, so daß daraus für den redlichen Verkäufer wenigstens allzugroße Nachtheile und Besorgnisse entstehen. In einzelnen wenigen Fällen besteht auch das Gegentheil. Im Allgemeinen aber sind viele Statuten besonders darin fehlerhaft, daß die Zeit des Rückschlages entweder für alle Thiergattungen, oder höchstens mit Modificationen für diese, einen gleich langen Termin umfaßt, während dem derselbe für jede Währschaftsfrankheit eigens, nach Maaßgabe ihrer leichtern oder schwerern Erkenntniß und ihrer Dauer, festzusetzen nöthig wäre. Hinsichtlich des rechtlichen Verfahrens endlich, so ist in einigen Gesetzen die Art und Weise nicht bezeichnet, wie sich die Parteien in solchen Streitfällen zu benehmen haben; in andern sind nur geringe Andeutungen darüber vorhanden, und da, wo ein geregelttes Rechtsverfahren in die Gesetze über die Viehhauptmängel aufgenommen ist, weichen diese Bestimmungen so sehr von einander ab, daß ein eigenes Studium erfordert wird, die mannigfaltigen Arten des Rechtsbetriebs kennen zu lernen, wenn derjenige, der sich mit Kauf oder Verkauf von Hausthieren abgibt, nicht Nachtheil durch Vernachlässigung dieser oder jener Vorschriften sich zuziehen will, woraus sich die Nothwendigkeit einer übereinstim-

menden Verfügung auch in dieser Beziehung ergibt, sowie, daß in Würdigung der angegebenen Mängel das Bedürfnis sich fühlbar macht, die geeigneten Schritte zu thun, daß ein allgemeines, auf wissenschaftliche und zeitgemäße Grundsätze sich stützendes Gesetz über die Viehgewähr zu Stande kommen möchte.

Bei Entwerfung eines solchen Gesetzes aber dürften nach meiner Ansicht nachfolgende allgemeine Regeln, die theils der vorausgegangenen kritischen Beurtheilung der Mehrzahl Schweizerischer Währschaftsgesetze, sowie der Preisfrage selbst entnommen sind, als Haltpunkte angesehen werden.

I. Die Hausthiergattungen, auf welche sich die Gewährmängel beziehen sollen, müssen deutlich bezeichnet werden.

II. Die Normalzahl der Hauptfehler soll sich nach der Pathologie der den einzelnen Thierspezies eigenen Krankheiten mit stäter Berücksichtigung derjenigen Requisite richten, die zu einem redhibitorischen Mangel qualificiren.

III. Für die als rückgeblich angenommenen Gebrechen muß eine richtige Nomenclatur gewählt werden.

IV. Die gesetzliche Bestimmung der Gewährszeit muß dem naturgemäßen Verlaufe der Krankheit angemessen seyn.

V. Sollen die rechtlichen Folgen der Gewährspflicht deutlich auseinandergesetzt und dem Richter ein genaues Regulativ für die möglichen Rechtsfälle dieser Art an die Hand gegeben werden, wobei jedoch der Rechtsbetrieb so einfach und so wenig kostspielig als möglich einzurichten ist.

Bestimmung der Thiergattungen.

Es versteht sich von selbst, daß nach den Verordnungen über die Hauptmängel, welche der einen oder andern Thiergattung nicht ausdrücklich erwähnen, wenn es auf den richterlichen Entscheid ankäme, der Verkäufer jeder Gewähr für Krankheiten solcher im Gesetz nicht speziell genannten Hausthiere gänzlich entschlagen würde, selbst wenn gewisse Gebrechen bei Thieren von gleicher oder analoger Gattung wirklich redhibitorisch wären. Da wo z. B. in einem Gesetz bestimmte Hauptmängel bloß für Pferde festgesetzt sind, würden allfällige Mängel dieser Art, wenn sie bei Eseln, Maulthieren oder Mauleseln vorkämen, die Wandlungsklage nicht nach sich ziehen. Eben so wenig könnte die Heimschlagung bei Krankheiten der Ziegen stattfinden, wenn auch im gleichen Gesetz derselben als Hauptfehler für Schafe gedacht wäre.

Es ist demnach durchaus nothwendig, alle Thiergattungen genau anzugeben, deren Hauptfehler gewährt werden sollen, und wobei grundsätzlich angenommen werden darf, daß sämtliche landwirthschaftliche Hausthiere, mit denen offener Handel getrieben wird, unter diese Kategorie gehören.

Nach dieser Deduction würden die Hauptmängel sich auf nachstehende Thiergattungen beziehen.

I. Unter den Einhufnern:

auf das Pferd,
den Esel,
das Maulthier und
den Maulesel;

Oder mit einem Wort auf die zum Pferdegeschlecht gehörigen Hausthiere.

II. Unter den Zweihüfern:
 auf das Rindvieh,
 das Schaf und
 die Ziege;

oder die wiederkauenden Hausthiere.

III. Unter den Vielhüfern:
 auf das Schwein.

Begriff und Eigenschaften der Hauptmängel.

Hauptmängel (Gewährmängel, redhibitorische Mängel, Hauptfehler, Wandlungsfehler) sind gewisse, nicht leicht erkennbare, schwer zu heilende oder incurable chronische Krankheiten, denen die Hausthiere unterworfen sind, wodurch ihre Brauchbarkeit zu dem bestimmten Zwecke und der Werth derselben vermindert wird, oder wo der Besizer eines solchen Thieres in anderweitigen Schaden durch sie versetzt werden kann, und welche Fehler zu verbergen, der Verkäufer ein Interesse hat, die außerdem zur Zeit des Kaufes dem Abnehmer nicht bekannt waren, und ihn berechtigen, gegen den Gewährsmann Klage zu führen, wodurch der Käufer entweder die Rücknahme des Kauf- oder Tauschobjekts von dem Verkäufer oder eine angemessene Entschädigung zu erlangen sucht.

Bei Bestimmung der allgemeinen Eigenschaften, welche zu einem Hauptmangel erforderlich sind, muß insbesondere die Natur und der Verlauf solcher Krankheiten, die Art und Zeit ihrer Entwicklung, die Verborgenheit und langwierige Dauer derselben berücksichtigt, ferner der Grad ihrer Wiederherstellbarkeit und die daherige Rück-

wirkung auf das Thier in Hinsicht seiner Brauchbarkeit, sowie endlich die Gefahr für andere Thiere und für Menschen, welche daraus erwachsen könnte, genau erwogen werden.

Hiernach reducirten sich die wesentlichsten Eigenschaften, nach welchen gewisse Fehler zu Hauptmängeln sich eignen würden, auf ungefähr folgende Merkmale:

1. Der Fehler muß zur Zeit des abgeschlossenen Contrakts schon vorhanden gewesen seyn.

Dies ist die erste Bedingung zu einer Währschaftsfrankheit. Es wird nämlich dadurch angenommen, daß das fragliche Gebrechen vor der Zeit des Kaufes entweder in der Entwicklung gelegen, oder bereits schon als vollständige Krankheit sich ausgebildet habe, gleichviel ob der Käufer dafür Beweisthum zu leisten im Stande sey oder nicht. — Die acuten Krankheiten gehören also nicht unter die Classe der Hauptmängel, dagegen aber eine bedeutende Anzahl der chronischen Uebel.

2. Der Mangel muß schwer erkennbar, oder durch Künste leicht verdeckbar seyn.

Das Erforderniß dieser Eigenschaft zu einem Hauptfehler wird um so nöthiger, als es nicht in der Pflicht des Verkäufers stehen kann, den Käufer auf leicht zu erkennende Mängel zu seinem eigenen Nachtheil aufmerksam zu machen.

Im entgegengesetzten Falle aber, wo die Erkenntniß der Krankheit schwer fällt, sey es, daß sie durch künstliche Mittel verhehlt worden, oder daß sie ihrer Natur nach so bedeutende Intermissionen macht, daß sie selbst

Kennern verborgen bleiben kann, so findet hier diese Regel ganz ihre Anwendung.

3. Das Gebrechen muß chronisch, nur ausnahmsweise heilbar oder gänzlich unheilbar seyn.

Es ist sehr begreiflich, daß Niemandem zugemuthet werden kann, ein Thier zu behalten, dessen Krankheit notorisch incurabel oder unter vielen Fällen vielleicht ein einziges Mal geheilt worden ist, oder wenn bei einem günstigen Erfolge der zur Heilung nöthige Aufwand so kostspielig wäre, daß er den Werth desselben aufwiegen, oder wohl noch übertreffen würde, welche Bedingung daher ebenfalls bei Bestimmung der Hauptmängel zu beobachten ist.

4. Als währschaftsmäßig können ferner diejenigen Fehler angenommen werden, wodurch die Brauchbarkeit des Thieres entweder für immer aufgehoben, oder dessen Dienstverwendung zu gewissen Zeiten plötzlich verhindert, sein Leben dadurch in Gefahr gesetzt, oder seine Lebensdauer überhaupt verkürzt wird.

Daß die Unbrauchbarkeit des Thieres hierbei nicht bloß in absoluter Beziehung, bei der das Thier gar keinen Dienst zu leisten fähig ist, zu berücksichtigen sey, sondern sich auch auf die relative ausdehnen müsse, bei welcher das betreffende Subjekt zwar an sich überhaupt brauchbar sein kann, aber keinen freien Gebrauch gestattet, leuchtet von selbst ein, indem auch Thiere im letztern Zustand für beinahe werthlos zu achten sind.

Von den angeführten Erfordernissen zu Hauptfehlern sind die Gegenwart der Mängel vor dem Kaufe und Unbekanntschaft damit von Seite des Uebernehmens die wichtigsten, um die Rückflage begründen zu können; außerdem aber kann auch der Mangel gewisser, nicht eigentlich zum Gesundheitszustand erforderlichen Eigenschaften eines Thieres, die aber doch bei der Uebereinkunft gleichsam stillschweigend verbürgt wurden, Anlaß zur Wandlungs- oder zur Aestimationsklage geben, nicht minder auch in Fällen, wenn bei Hausthieren, die ein eßbares Fleisch liefern, dasselbe von solcher Beschaffenheit ist, daß es sich zum Auswägen, zumal in öffentlichen Schlachthäusern, nicht eignet, daher mit vollem Recht auch auf diese Umstände Bedacht genommen wird.

Bestimmung der Anzahl der Hauptmängel.

Beim ersten Anblick dürfte es zweckmäßig scheinen, daß gesetzlich gar keine Krankheiten namhaft gemacht, daß vielmehr bloß allgemeine Rechtsprinzipien in Bezug auf die Verbindlichkeit zwischen Verkäufer und Käufer aufgestellt würden, wie dieß z. B. bei der französischen Gesetzgebung der Fall ist. Allein da die Führung des Beweises, die bei einer derartigen Bestimmung doch als Basis dienen müßte, sehr schwer sein würde, um das Beginnen der Krankheit genau zu erfahren, und in der Regel durchgängig angenommen werden kann, daß die nach wissenschaftlichen Grundsätzen als Hauptmängel angenommenen Krankheiten nicht erst innert dem Währschaftstermin entstanden sind, so wird es doch nothwendig, um dem Richter einen bestimmten Anhaltspunkt bei der Entscheidung zu geben, sowie um kostspielige und

langwierige Prozesse zu vermeiden, gewisse Krankheiten namentlich als rückgebliche zu bezeichnen.

Nach Maaßgabe der früher angeführten Eigenschaften, die zu einem Hauptmangel erforderlich sind, möchten sich ungefähr folgende Krankheiten dazu eignen:

a. Als schwer erkennbar oder leicht verhehlbar müssen wir den Koller, die Fallsucht, den Dampf, die periodische Augenentzündung und den schwarzen Star betrachten.

b. Unter die chronischen, schwer zu heilenden oder gänzlich unheilbaren Gebrechen können mit Recht gezählt werden: die verdächtige Drüse, der Roß, der Hautwurm, die hydropischen und phthisischen Krankheiten.

c. Zu der Classe jener Gebrechen, die entweder periodisch verminderte oder beständig aufgehobene Brauchbarkeit der Thiere nach sich ziehen, und theils in der Natur der betreffenden Krankheiten begründet sind, theils durch bestehende Veterinärpolizeigesetze herbeigeführt werden können, wie z. B. in ersterer Beziehung die unter Litt. a und b angeführten Hauptmängel, in letzterer namentlich verdächtige Drüse, Roß und Hautwurm.

Die angeführten Krankheiten alle vereinigen daher die wesentlichsten Merkmale der Hauptfehler in sich, eignen sich aber ihrer Mehrzahl nach nur für die einhufigen Hausthiere, woraus sich folgendes Schema ergibt:

A. Hauptmängel für das Pferdegeschlecht.

1. Verdächtige Drüse.
2. Roß.
3. Hautwurm.

4. Dampf.
5. Abzehrung in Folge von organischen Zerstörungen innerer Eingeweide oder von Kacherien.
6. Koller. (Dummkoller sowohl als rasender Koller, letzterer sofern sich die Anfälle wiederholen.)
7. Fallsucht.
8. Periodische Augenentzündung.
9. Schwarzer Staar.

Für das Rindvieh passen in Bezug auf die vorerwähnten zu einem Währschaftsmangel befähigenden Eigenschaften nur No. 5 und 7 der für das Pferdegeschlecht proponirten Hauptfehler, und zwar der erstere besonders auch noch in Berücksichtigung derjenigen Veränderungen, welche solche Krankheitszustände auf die Qualität des Fleisches, als Genußmittel für die Menschen betrachten, hervorbringen, sey es nun, daß jene sich als Phthisis (z. B. Lungen- und Leberschwindsucht) oder als verschiedenartige Kacherien einstellen. Aus gleichem Grund muß auch die Perl- oder Stiersucht hier aufgenommen werden, obgleich sie eigentlich unter gewissen Umständen, besonders in höhern Graden derselben, als kachetisches Uebel, schon unter der eben genannten Krankheitsgruppe verstanden sein könnte.

Folgendes wären also vorschlagsweise

B. Währschaftskrankheiten für das
Rindvieh.

1. Abzehrung in Folge von organischen Zerstörungen innerer Eingeweide oder von Kacherien.
2. Perl- oder Stiersucht.
3. Fallsucht.

Bei Bestimmung der redhibitorischen Mängel für die kleineren Hausthiergattungen gilt in Absicht des Fleischgenusses fast durchgehends die gleiche Rücksicht, wie solche bei Bestimmung der wandlungsfähigen Krankheiten des Kindes genommen wurde, daher auch hier die hydropischen und phthisischen Krankheiten für alle drei Gattungen aufgestellt werden müssen. Für das Schwein ist nebst dem die Finnenkrankheit als ein der Perlsucht des Rindviehs vergleichbares Uebel anzuführen, und bei Schafen sind insbesondere noch zwei Krankheiten von ansteckender Natur zu berücksichtigen, von denen die eine den vorzüglichsten Ertrag dieser Thiergattung, die Wolle, sehr beeinträchtigt, und beide auch auf die Beschaffenheit des Fleisches einen wichtigen Einfluß ausüben können. Diese Krankheiten sind die Raude und die Schafpocken.

Als Gewährmägel würden demnach bei den kleineren Hausthieren proponirt und zwar:

C. Für die Schafe.

1. Abzehrung in Folge organischer Zerstörungen innerer Eingeweide oder von Nacherien.
2. Pockenkrankheit.
3. Raude.

D. Für die Ziegen.

1. Abzehrung in Folge organischer Zerstörungen innerer Eingeweide oder von Nacherien.

E. Für die Schweine.

1. Abzehrung in Folge organischer Zerstörung innerer Eingeweide oder von Nacherien.
 2. Finnenkrankheit.
-

Art und Benennung der Hauptmängel.

Es ist durchaus nothwendig, daß ein Statut über die Viehgewähr vor allem aus diejenigen Fehler genau benenne, welche zur Heimschlagung erkaufter oder eingetauschter Hausthiere berechtigen, damit einerseits unstatthafte Reclamationen möglichst verhütet und andererseits der Richter nicht durch zweideutige Namen irre geführt, überhaupt eine willkürliche Deutung vermieden werde.

Aus diesen Gründen sind bei namentlicher Anführung der in Vorschlag gebrachten Hauptgebrechen die systematischen Benennungen gewählt worden, die in einem derartigen Gesetz jeden Falls als Hauptbegriff voranzustellen sind, denen aber noch die üblichen Trivialnamen, jedoch immer als ihnen untergeordnet, beigelegt werden mögen.

Begriff von Gewährsfrist und Bestimmung einer angemessenen Dauer derselben.

Unter Gewährsfrist versteht man beim Viehhandel den gesetzlich anberaumten Termin, binnen welchem der beeinträchtigte Käufer die Klage auf Schadloshaltung und sohin sein Recht geltend machen kann.

Bei einem Gesetz über die Währschaftskrankheiten in Bezug auf veräußerte Thiere ist es von größter Wichtigkeit, daß darin diese Dauer der Gewähr oder der Bürgschaft, welche der Uebergeber zu leisten hat, genau und den einzelnen Krankheiten entsprechend festgesetzt werde, indem die Aufstellung derselben auf doppelte Weise dem Verkäufer oder dem Käufer nützen oder schaden kann: ein Mal bei zu sehr ausgedehnter Währschaftszeit dadurch,

daß sie den Uebernehmer in den Stand setzt, wenn er auch nur einigermaßen das erhandelte Thier genau beobachtet, sich vor jeder Täuschung zu sichern; der Verkäufer aber büßt dabei offenbar seinen Vortheil ein. Das umgekehrte Verhältniß kann bei einer allzu kurzen Währungszeit eintreten.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß in gerichtlichen Fällen dieser Art die Bestimmung der Gewährzeit selbst nicht immer vor Ungerechtigkeit und Betrug schützen kann. Allein es gilt hier der Grundsatz, daß da, wo Wahrheit und unumstößliche Gewißheit nicht bestimmt auszumitteln sind, ein Gesetz, wenn es auch nicht immer vollkommene Abhülfe gewährt, doch immer besser als keines sei.

Um indessen diesen Uebelständen so gut als möglich abzuhelpfen, ist erforderlich: daß bei den als Hauptfehler angenommenen Krankheiten insbesondere in Erwägung gezogen werde, wie lange dieselben im Thiere ohne deutlich in die Augen fallende Erscheinungen verborgen bleiben können, um, darauf gestützt, den Schluß zu ziehen, daß der während einer gewissen Zeitfrist sich offenbarende Fehler schon beim Contracte in der Entwicklung im Körper zugegen gewesen sein müsse.

Aus Vergleichung und Erfahrung der bewährtesten Schriftsteller über diesen Gegenstand; nach Benutzung einiger neuer Gesetze und Projekte darüber, sowie zu folge eigener Beobachtungen, glaube ich, die für nachstehende Mängel gewählten Zeiträume als naturgemäße Frist zur Gewährleistung vorschlagen zu dürfen.

A. Beim Pferdegeschlecht.

Hauptmängel.	Währschaftszeit.
1. Verdächtige Drüse	14 Tage.
2. Koz	14 "
3. Hautwurm	14 "
4. Dampf	14 "
5. Abzehrung in Folge organischer Zer- störung innerer Eingeweide oder von Kachexien	21 "
6. Koller	14 "
7. Fallsucht	42 "
8. Periodische Augenentzündung	42 "
9. Schwarzer Staar	7 "

B. Beim Rindvieh.

Hauptmängel.	Währschaftszeit.
1. Abzehrung in Folge ic.	21 Tage.
2. Perl- oder Stiersucht	21 "
3. Fallsucht	42 "

C. Bei Schafen.

Hauptmängel.	Währschaftszeit.
1. Abzehrung ic.	21 Tage.
2. Pockenkrankheit	7 "
3. Raude	7 "

D. Bei Ziegen.

Hauptmängel.	Währschaftszeit.
Abzehrung ic.	21 Tage.

E. Bei Schweinen.

Hauptmängel.	Währschaftszeit.
1. Abzehrung ic.	21 Tage.
2. Finnenkrankheit	21 "

Rechtliches Verfahren.

Dieses bildet einen sehr wichtigen Bestandtheil eines Gesetzes über die Viehgewähr.

Es ist nämlich sehr nothwendig, eine bestimmte Richtschnur aufzustellen, wie der Käufer sowohl als der Verkäufer ihre Rechte beim Handel mit landwirthschaftlichen Hausthieren geltend machen können, wenn der eine oder andere durch seinen Paciscenten in Schaden und Gefahr gebracht wird. Der Staat leistet gleichsam Bürgschaft für dieses Recht, daher ist es auch seine Pflicht, daß die beim Rechtsbetrieb zu beobachtenden Vorkehrungen in den verschiedenen vorkommenden Fällen genau und deutlich durch das Gesetz festgesetzt werden.

Inwiefern aber dieser Theil des Gesetzes sich insbesondere auf die Rechtswissenschaft stützt, so darf von einem praktischen Thierarzt in dieser Beziehung wohl kein gediegener Vorschlag erwartet werden. Ich beschränke mich daher bloß darauf, hier anzuführen, daß das Solothurnische Gesetz rücksichtlich dieses Punktes, nach dem Urtheil mehrerer Rechtsgelehrten, das beste sei, proponire es demnach als Grundlage zum Prozeßverfahren bei einem allgemeinen Schweizerischen Viehhandels-Währschaftsgesetz, jedoch mit einigen Aenderungen, die sich als nothwendig ergeben möchten, wenn anders ein solches Gesetz für den Umfang des ganzen Bundesstaats je einmal in Kraft treten sollte, und lasse dasselbe hier zum Schlusse mit den für nöthig gehaltenen Modifikationen folgen.

§. 1.

Die im vorigen Abschnitt bezeichneten Hausthiere, wenn sie mit den dort angeführten Krankheiten oder Mängeln behaftet sind, und die Grenzen der Eidgenossenschaft*) nicht überschritten haben, können dem Verkäufer oder Vertauscher innert der für jeden Hauptmangel festgesetzten Zeitfrist anheim geschlagen werden. Für alle übrigen Fehler an verhandeltem Vieh dagegen findet keine Währschaft und kein Rückschlag Statt, sofern darüber nicht besondere und erweisliche Verkommnisse zwischen Käufer und Verkäufer abgeschlossen worden sind.

§. 2.

Jeder Veräußerer ist nur seinem unmittelbaren Abnehmer Gewähr zu tragen verpflichtet; so zwar, daß sobald ein Thier erst in der dritten Hand zu Schaden kommt, der erste Veräußerer aller Verantwortlichkeit enthoben ist.

§. 3.

Den vertragschließenden Theilen steht es frei, die Gewährspflicht auszudehnen, einzuschränken oder ganz aufzuheben.

§. 4.

Wenn zwischen beiden Theilen noch andere Krankheiten oder Fehler, außer den im vorigen Abschnitt genannten, als einer Rückgabe oder Vergütung unterworfen bestimmt, über die Gewährzeit aber nichts bedungen

*) Den Auswärtigen Gewähr zu leisten, wenn die erhandelten Thiere über die Schweizergrenzen abgeführt sind, finde ich nicht gut; höchstens dürfte der Grundsatz der Reciprocität anwendbar seyn.

wurde, so ist solche für alle Hausthiere auf 21 Tage festgesetzt.

§. 5.

In allen Fällen, wo ein erhandeltes Stück Vieh mit einem der im vorigen Abschnitt bezeichneten Hauptmängeln behaftet gefunden werden sollte, wird der Handel als nichtig erklärt, und der Gewährsmann hat vom Datum der Anzeige an alle daherigen Folgen zu tragen.

§. 6.

Wenn ein gegen ein anderes eingetaushtes Thier rückfällig wird, und das vertauschte wegen Veräußerung nicht mehr zurückerstattet werden kann, so soll, wenn selbes nicht schon beim Tausch um eine bestimmte Summe gewerthet worden, dessen Werth durch unparteiische sachkundige Männer, wovon jeder der beiden Theile einen zu wählen hat, bestimmt, und dann in baarem Geld vergütet werden. Bei ungleichen Ansichten fraglicher Männer verordnet der Richter des Beklagten einen Drittmann zur Schätzung.

§. 7.

Wenn sich erst beim Abschachten eines der im vorigen Abschnitt unter Lit. B. C. D. und E. bezeichneten Thiere während der Gewährzeit ein vorher nicht bemerkter Hauptmangel erzeugt, so soll das Fleisch und die Haut, wenn sie zum Gebrauch tauglich erachtet worden, im Fall der Gewährsmann solche nicht annehmen will oder kann, auf Rechnung desselben unter gehöriger Aufsicht verkauft werden.

§. 8.

Wenn Thiere nur auf Probe veräußert werden, so

kann der Uebernehmer nur für diejenigen Krankheiten zur Verantwortung und Schadenersatz angehalten werden, welche während der Probezeit entstanden und die Folge von eigener Nachlässigkeit oder Mißhandlungen sind.

§. 9.

Würde der Veräußerer eines mit einem Hauptmangel oder einer ansteckenden Krankheit behafteten Stück Viehs der absichtlichen Verheimlichung derselben und hierdurch der wissentlichen Gefährdung des Abnehmers überwiesen sein, so ist er nebst dem Ersatz des Thieres dem letztern noch die Vergütung aller ihm weiter erwachsenen Nachtheile schuldig, und er soll überdieß bestraft werden.

§. 10.

Alle Kosten, welche wegen wirklicher Hauptmängel und derartiger Streitigkeiten entstehen, fallen auf die verlierende Partei; hingegen ruhen diejenigen Kosten, welche für Untersuchungen, Arzneien u. s. w. in Bezug auf kranke Thiere entstehen, die an keinem Hauptmangel leiden, auf dem Uebernehmer.

§. 11.

Alle Untersuchungen und Anordnungen in Bezug auf die Gewährstreitigkeiten ordnet der Richter des Wohnorts des Klägers an; der Rechtsstreit hingegen soll vom Richter des Beklagten entschieden werden, wenn nicht §. 15 eintritt. Sollte aber ein Stück Vieh auf einem öffentlichen Markte verhandelt, aber noch nicht vom Orte des Marktes abgeführt worden seyn, so urtheilt darüber der Richter des Ortes, wo gehandelt worden.

§. 12.

Das Recht der Gewährklage wird verwirkt:

a. Wenn der Abnehmer ein während der Gewährszeit erkranktes Thier durch Jemand anders als durch einen patentirten Thierarzt (wo solche vorhanden sind; in Cantonen aber, wo keine Patentirung Statt findet: nicht durch einen anerkannten Thierarzt) behandeln läßt.

b. Wenn er den Veräußerer nicht sogleich in Kenntniß setzt, welcher befugt ist, auf eigene Rechnung einen zweiten Thierarzt zur gemeinschaftlichen Behandlung zu bestimmen.

c. Wenn innert der vorgeschriebenen Zeit der Abnehmer dem Veräußerer die Heimschlagung des Thiers nicht bereits entweder gütlich oder rechtlich, d. h. durch den Ortsweibel oder einen Gemeindevorgesetzten, angetragen, oder wenn der Uebernehmer zu gleichem Behufe die Klageanzeige bei der betreffenden Gerichtsstelle nicht angehen hat.

§. 13.

Fälle hingegen, wo wegen weiter Entfernung der Käufer den Verkäufer nicht innert der für die einzelnen Mängel anberaumten Zeitfrist die Anzeige machen kann, oder sonstige Hindernisse eintreten, welche den vorgeschriebenen Rechtsgang erwiesener Maßen unmöglich machen, unterliegen als Ausnahme der besondern Würdigung des Richters.

§. 14.

In allen Fällen, wo der Gewährsmann entweder abwesend oder eine bestimmte Antwort nicht innert 24 Stunden nach der ihm gemachten Anzeige erhältlich ist, oder §. 15 eintritt, ist der Kläger befugt, das fragliche Thier in einen unparteiischen Stall zu stellen, oder

in seinem eigenen stehen zu lassen, wo dann die Untersuchung über den Bestand der Krankheit vorgenommen werden soll.

§. 15.

Im Falle der Gewährsmann keinen bleibenden Aufenthalt hätte, oder dem Kläger unbekannt wäre, so entscheidet nach vorgenommener Untersuchung und vorhergegangener öffentlicher Vorladung der Richter des Wohnorts des Klägers über den Gewährstreit.

§. 16.

Wenn nur Verdacht auf einen Hauptmangel vorhanden ist, und derselbe bei einem lebenden Thier durch Sachverständige nicht hinreichend genau ausgemittelt werden könnte, so kann der Richter des Klägers auf dessen Begehren das fragliche Thier tödten und untersuchen lassen; doch soll die andere Partei zuvor davon in Kenntniß gesetzt werden, wenn nicht aus Verzögerung Gefahr entstehen könnte.

§. 17.

Sollte ein bereits im lebenden Zustande untersuchtes Thier umstehen oder getödtet werden, so soll selbes nochmals untersucht und beim Urtheil, im Fall ein solches noch nicht ausgefällt wäre, der Befund der zuletzt vorgenommenen Untersuchung als entscheidend angenommen werden.

§. 18.

Zu Untersuchung in Gewähr befindlicher lebender oder todter Thiere, von welcher dem Gewährsmann zuvor wo möglich Kenntniß gegeben werden soll, ernennt der Richter (§. 11) für Pferde und Rindvieh zwei, für kleinere

Hausthiere aber einen Thierarzt als Experten, und da, wo amtliche Thierärzte aufgestellt sind, wird die Untersuchung diesen übertragen. Wenn im ersten Falle die Meinungen sich theilen, so wird ein dritter Thierarzt als Experte beigezogen, welcher von den beiden Experten, oder wenn sie sich nicht über die Person vereinigen können, von dem ersten Gemeindevorgesetzten bezeichnet wird. Sodann entscheidet die Mehrheit.

§. 19.

In wichtigen Fällen kann vom Richter ein dritter Thierarzt als Experte sogleich beigezogen werden.

§. 20.

Gewährstreitigkeiten über diejenigen Thiere, welche entweder an ansteckenden Krankheiten leiden, oder sich in sogenanntem wachsendem Schaden befinden, sollen ohne Aufschub auf die erste Anzeige hin in Untersuchung genommen und im ersten Falle sogleich die nöthigen Polizeimaafregeln in Anwendung gebracht werden.
